

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Freibäder der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Freibäder der Stadt Erlangen

vom 14.04.1971 i. d. F. vom 22.02.1978 / In Kraft getreten am 03.03.1978
(Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.1971 und Nr. 9 vom 02.03.1978)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13) folgende Satzung:

§ 1

Das Röthelheimbad, einschließlich der Sportschwimmhalle, und das Freibad West (Freibäder) sind öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen, die sich im Eigentum der Stadt Erlangen befinden. Die Betriebsführung für die Freibäder ist durch Vertrag vom 30.6.1967, geändert durch Vertrag vom 10.11.1975/6.4.1976, auf die Erlanger Stadtwerke AG übertragen.

§ 2

Durch den Betrieb der Freibäder wird ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger Zweck i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Freibäder fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen und des Landratsamtes Erlangen in Kraft.